

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Leisten Wagner GmbH & Co. KG – Füllscheuerweg 1 – 56626 Andernach

§ 1 Geltung

- (1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen im Rahmen des Abschlusses von Kaufverträgen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
- (3) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
- (4) Der Käufer ist Unternehmer, wenn er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- (5) Die Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder vom schriftlichen Kaufvertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen.

§ 2 Angebot, Annahme, Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen oder abzulehnen.
- (3) Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (4) Bei einer vom Auftrag inhaltlich abweichenden Bestätigung wird dem Käufer eine Frist von 2 Werktagen zur Abgabe einer Erklärung eingeräumt. Äußert sich der Käufer innerhalb dieser Frist zur abweichenden Betätigung nicht, so wird der Vertrag nach deren Inhalt geschlossen.
- (5) Änderungen von Seiten des Käufers in der Auftragspezifikation können nur berücksichtigt werden, wenn die Ware noch nicht zur Lieferung vorbereitet ist.

§ 3 Preise, Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Fälligkeit des Kaufpreises richtet sich nach der jeweils getroffenen vertraglichen Vereinbarung.
 - (a) Ist keine vertragliche Vereinbarung über die Fälligkeit des Kaufpreises getroffen worden ist der Kaufpreis spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto zur Zahlung fällig.
 - (b) Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgt und keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.
- (4) Bei nicht vereinbarungsgemäßer, insbesondere nicht pünktlicher Zahlung, wird unsere Forderung, auch soweit sie gestundet waren oder Ratenzahlung vereinbart wurde, sofort fällig.
- (5) Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. ohne weitere Mahnung berechnet.

- (6) Des Weiteren behalten wir uns für den Fall des Zahlungsverzugs des Käufers oder wenn nach Geschäftsabschluss Auskünfte über seine Vermögenslage eingehen, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, das Recht vor, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, gegen Nachnahme zu liefern oder von allen Lieferverpflichtungen zurückzutreten.
- (7) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
- (8) Bei Anfertigung von Sonderprofilen, die nicht in unserer Liste enthalten sind, behalten wir uns im Rahmen der Ca.-Klausel vor, 10 % mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern. Zur Berechnung kommt die tatsächlich gelieferte Menge.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.
- (2) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzungen von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
- (4) Die Lieferfristen ergeben sich aus den jeweiligen Waren- und Leistungsbeschreibungen bzw. werden einzelvertraglich vereinbart.
- (5) Wird die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Insoweit steht ihm in Bezug auf die Bezahlung ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB zu. Schadensersatzansprüche entstehen nicht.
- (6) Bei höherer Gewalt oder im Falle sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferzeit bis zur Möglichkeit der Erfüllung hinauszuschieben oder bei dauerhafter Unmöglichkeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung

- (1) Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Käufer über. Bei Lieferung der Ware durch einen Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Käufer über. Das gilt auch, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

(2) Die Art des Versandes wird in der Regel zwischen den Parteien vereinbart. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung und hat der Käufer keine Anweisungen wegen der Versandart erteilt, so bestimmen wir nach besten Gewissen die uns am besten geeignete bzw. am günstigsten erscheinende Beförderungsart.

(3) Bei einem Nettowarenwert von unter 500,00 € berechnen wir eine Frachtkostenpauschale von 10 %, mindestens jedoch 25,00 €. Ab einem Nettowarenwert von 500,00 € erfolgt die Lieferung frei Haus. Bei Expresszustellungen am Folgetag berechnen wir einen Aufpreis von 30,00 €.

(4) Der Versand erfolgt in vollen Verpackungseinheiten. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Anbruchgebänden (Bundöffnungen) berechnen wir einen Aufpreis von 10 € pro angebrochenen Bund.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum.

(2) Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurück zu nehmen.

(3) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(4) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird, z.B. bei Pfändungen. Gegebenenfalls daraus entstandene Kosten und Schäden hat der Käufer zu tragen.

(4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware (Vorbehaltsware) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

§ 8 Verarbeitungsklausel

Sofern die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch Einbau, Verbindung oder Vermischung verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

§ 9 Gewährleistung

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (d.h. die Untersuchung der Ware nach Mängeln nach Anlieferung und ggf. Anzeige der Mängel vor Verarbeitung).

(2) Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf.

(3) Gewährleistungsansprüche können innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.

(4) Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Holzartbedingte Farbunterschiede können nicht ausgeschlossen werden und gelten nicht als Mangel. MDF- und Furnierleisten sind nicht feuchtigkeitsbeständig; dies gilt nicht als Mangel.

(7) Profil- und Maßabweichungen, bedingt durch das zu verwendende Rohmaterial, sind gestattet; dies gilt nicht als Mangel.

§ 10 Haftung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Technische Beratungen und Empfehlungen unserer Mitarbeiter sind als Kundendienst anzusehen und begründen keine Haftung.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Textform

Weitere vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Textform.

§ 12 anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 56626 Andernach.